

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Oktober 2002

NR.

2068

Hägendorf: Teilzonen- und Gestaltungsplan Werkhof Forstrevier Untergäu auf GB Hägendorf Nr. 1359 mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan Werkhof Forstrevier Untergäu auf GB Hägendorf Nr. 1359 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan bestimmt eine Spezialzone und bezweckt die Erhaltung und Erweiterung von Infrastrukturbauten für die Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Untergäu. Der Plan und die Sonderbauvorschriften regeln die Nutzung, Anordnung und Gestaltung der zulässigen Bauten und Anlagen mit Baufelder, Grünflächen und übrigen Flächen. Als bestehende Bauten gelten der Forstwerkhof sowie ein Einstell- und Holzlagerraum. Als Neubauten sind ein Brennholzaufbereitungs- und Lagerraum vorgesehen. Ein ordentliches Waldfeststellungsverfahren ist durchgeführt worden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Juni bis zum 2. Juli 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonen- und Gestaltungsplan am 12. August 2002 beschlossen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Werkhof Forstrevier Untergäu auf GB Hägendorf Nr. 1359 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4. Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Kostenrechnung EG Hägendorf:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'800.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'823.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\2002\090np02405\RRB_TZGP Werkhof.doc]

Amt für Umwelt

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Plan und Waldfeststellungsplan (später)

Forstkreis Gäu/Untergäu, Amthaus, 4603 Olten, mit 1 gen. Plan und Waldfeststellungsplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Bürgergemeinde der EG, Mühlerain 8, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan (später)

Baukommission der EG, 4614 Hägendorf

Buxtorf Lerch Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hägendorf: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan Werkhof Forstrevier Untergäu auf GB Hägendorf Nr. 1359 mit Sonderbauvorschriften)